

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Evangelische Jugend Bielefeld

Fassung vom 17.12.2025



Schutzkonzept der Evangelischen Jugend Bielefeld

In der Fassung vom 17.120.2025

1. Einleitung	2
2. Risiko- und Potentialanalyse:	3
3. Personalverantwortung	3
4. Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend Bielefeld	5
5. Fortbildungen	10
6. Partizipation	10
7. Prävention	11
8. Beschwerdewege	13
9. Notfallplan	15
a. aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises	
b. Ergänzungen für die Jugendarbeit	
10. Meldepflicht	18
a. Aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld	
b. Ergänzungen für die Jugendarbeit	
11. Intervention	19
a. Aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld	
b. Ergänzungen aus der Jugendarbeit	
12. Kooperation mit Fachstellen	23
13. Qualitätsmanagement	24
a. Aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld	
b. Ergänzungen aus der Jugendarbeit	

1. Einleitung

„Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen und bedürfen einer Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung [...].“

Mit dieser Definition beginnt die Einleitung des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld. Sie gilt für alle Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und dabei in besonderem Maß für die Betätigungsfelder, die vorrangig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wie die Evangelische Jugend Bielefeld.

Die Evangelische Jugend Bielefeld setzt sich zusammen aus der Verbandsjugendarbeit und dem Trägerverein für Offene und Mobile Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V. Im Folgenden wird nur zwischen den beiden Institutionen unterschieden, wenn dies notwendig ist. Generell ist das vorliegende Schutzkonzept als gemeinschaftliches Konzept zu verstehen, das mit dem des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld Hand in Hand geht. Dabei sind manche Punkte auf der Organisationsebene nahezu identisch, andere wiederum mit einem weitergehenden Fokus ausformuliert.

In dieses Konzept nicht miteingebunden ist der Arbeitsbereich der Betreuung an Schule und Schulsozialarbeit, die dem Trägerverein für Offene und Mobile Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V. angegliedert ist. Für dieses Feld greifen die Schutzkonzepte, die an den Schulen bestehen und/oder erarbeitet werden.

Die Evangelische Jugend Bielefeld ist bunt: sie arbeitet im Kirchenkreis an unterschiedlichen Orten, mit unterschiedlichen Konzepten und Schwerpunkten, mit vielen verschiedenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ehrenamtlich Engagierte übernehmen an vielen Stellen Verantwortung, gestalten gemeinsam mit den hauptberuflich Mitarbeitenden eine breite Palette an Angeboten.

Nicht erst seitdem es das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG) gibt, ist es den Mitarbeitenden der Evangelischen Jugend ein großes Anliegen, ein Umfeld zu gestalten, das Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützt, in dem sie sich wohl und sicher fühlen. Diesen Anspruch und Auftrag verfolgen wir schon seit vielen Jahren. Und doch ermöglichen gezielte Risikoanalysen für unterschiedliche Personengruppen, sowie eine (erneute) Sensibilisierung durch Schulungen oder die Überarbeitung des Verhaltenskodex neue Perspektiven auf das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Die erklärten Ziele des Schutzkonzeptes des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld sollen hier aufgegriffen und unterstrichen werden. Diese lauten:

- Die Evangelische Jugend Bielefeld strebt den bestmöglichen Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt in ihrem Wirkungskreis an. Dies tut sie z.B. indem die einzelnen Arbeitsbereiche gründlich beleuchtet werden (Risikoanalysen vor Ort mit unterschiedlichen Personengruppen) oder der Verhaltenskodex in Mitarbeitendengruppen diskutiert wird.
- Maßnahmen der Prävention und Intervention werden schriftlich fixiert.
- Dieses Konzept soll Orientierung und Hilfestellung für die Personen sein, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen. Hier sind ausdrücklich ehrenamtlich engagierte Personen mitgemeint.

- Orientierung entstehen soll auch für die Konzepte, die in den einzelnen Nachbarschaften/Regionen der Evangelischen Jugend und den Einrichtungen des Trägervereins der Evangelischen Offenen und Mobilen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V. ausgearbeitet werden.

Zielgruppen

Zielgruppen dieses Konzeptes sind Kinder, Jugendliche, sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, die innerhalb der Evangelischen Jugend Bielefeld tätig sind oder die an Veranstaltungen derselben teilnehmen.

Geltungsbereich

Die mit diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen und Anforderungen gelten für alle Angebote, die von der Evangelischen Jugend Bielefeld durchgeführt werden.

Als Rahmenkonzept, dessen Regelungen nicht verworfen oder aufgeweicht werden können, versteht sich das Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld.

Erläuterung

Zur Kenntlichmachung der aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld entnommenen Passagen, sind diese immer kursiv gedruckt.

In den Listen mit Kontaktdaten im Anhang sind Personen namentlich benannt, die bestimmte Funktionen innehaben. Uns ist bewusst, dass es hier zu Wechseln kommen kann. Es wird davon ausgegangen, dass etablierte Telefonnummern und E-Mail-Adressen bestehen bleiben.

2. Risiko- und Potentialanalyse:

Eine Risiko- und Potenzialanalyse steht am Anfang des Prozesses zur Schutzkonzepterstellung und kann als Herzstück bezeichnet werden. Mit möglichst vielen Beteiligten werden systematisch alle Bereiche der Organisation untersucht, mit dem Ziel, risikobehaftete Stellen zu entdecken, sie zu beseitigen oder zu minimieren (s. Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld/Risiko- und Potenzialanalyse).

Die Methoden zur Erhebung einer Risikoanalyse sind veränderbar. Die Form der Erhebung im Prozess 2023 sind im Anhang zu finden. Für Auffrischungen und Neuerhebungen der Analysen wird im Vorfeld geprüft, ob Methoden angepasst und/oder verändert werden sollten. Dies wird vom Jugendreferat initiiert.

3. Personalverantwortung:

Das Wirken der Evangelischen Jugend Bielefeld zeichnet sich durch ein hohes Maß an ehrenamtlichem Engagement aus. Die Wege zum Ehrenamt sind unterschiedlich: junge Menschen möchten nach ihrer eigenen Konfirmation mitwirken, waren Teilnehmende einer

Freizeit und fühlen sich in der Gemeinschaft aufgehoben oder interessieren sich innerhalb ihres Jugendzentrums dafür, zu helfen und mitzugestalten. Auch Praktikant*innen gehören immer wieder zum Team in der Jugendarbeit.

So unterschiedlich der Weg zur Jugendarbeit sein mag, die Motivationen zur ehrenamtlichen Tätigkeit sind ähnlich: in Gemeinschaft angenommen zu sein, zu lernen und durch aktive Mitarbeit wirksam zu werden.

Hier ist es wichtig, sich gemeinsam mit den Jugendlichen auch über Kinderschutz auseinanderzusetzen. Dies geschieht durch gezielte Schulungen zum Thema nach dem Konzept hinschauen-helfen-handeln der EKD. Mit dem Schutzkonzept der Evangelischen Jugend Bielefeld, inklusive des neu überarbeiteten Verhaltenskodex (siehe Punkt 4 in diesem Schutzkonzept) ist eine gute Möglichkeit entstanden, sich in den unterschiedlichen Gruppen, z.B. in Mitarbeitendenkreisen, intensiv mit der geforderten und der eigenen Haltung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auseinanderzusetzen.

In Einzel- und Teamgesprächen werden Situationen aus der praktischen Arbeit reflektiert und gegebenenfalls Handlungsalternativen erarbeitet.

Auch ein *erweitertes Führungszeugnis* müssen ehrenamtlich Engagierte vorlegen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen beinhaltet. Das Führungszeugnis wird dem oder der hauptberuflichen Mitarbeiter*in vor Ort (der Nachbarschaft oder Haus der Offenen Tür) vorgelegt. Vor Ort wird auch dokumentiert, wann Einsicht genommen wurde und wann dies wieder notwendig wird. Diese Dokumentation ist sicher und für andere nicht einsehbar aufzubewahren. Ehrenamtlich Tätige legen mindestens alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor.

Ein Prüfschema zur Beurteilung, ob ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist, findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes, sowie in dem des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld.

Aus dem Konzept des Kirchenkreises:

„Alle Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld, insbesondere die, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot). Zudem haben alle Mitarbeitenden bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). (vgl. §4 KGSSG).“

Das Thema der besonderen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse muss mit den Ehrenamtlichen der Jugendarbeit behandelt werden. Auch zwischen Teamer*innen und Teilnehmer*innen gibt es eine Hierarchiestruktur, die bewusst gemacht werden muss, damit verantwortungsvoll gehandelt werden kann.

Hauptberufliche vor Ort sind in der Verantwortung, ihre Ehrenamtlichen, Praktikant*innen, sowie geringfügig Beschäftigten zu sensibilisieren und auf das wichtige Thema der Prävention sexualisierter Gewalt aufmerksam zu machen. Das Jugendreferat gewährleistet für diese Aufgabe den Hintergrund, organisiert Schulungen und stellt Beratung sicher.

4. Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend Bielefeld

In der Fassung vom 11.12.2023

Aus dem pädagogischen Auftrag unserer Arbeit (siehe §11 SGB VIII), sowie den Grundwerten des christlichen Glaubens erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, die Kinder und Jugendlichen im Wirkungskreis der Evangelischen Jugend Bielefeld vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.

Diese Grundlage bestimmt den Umgang, den wir miteinander pflegen, der geprägt ist von einer Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens.

Wir respektieren die Selbstbestimmung eines jeden Menschen in seiner Selbstwahrnehmung und in allen Lebenssituationen. Die Vielfalt aller Menschen in unserem Arbeitsfeld nehmen wir als Bereicherung wahr.

Alle Kinder und Jugendlichen sind gleichberechtigt. Wir fördern und fordern sie ihren Bedürfnissen entsprechend.

Dieser Verhaltenskodex wurde partizipativ mit den hauptberuflich Tätigen der Evangelischen Jugend Bielefeld erstellt und dient als Leitlinie für unser Handeln.

Er soll ausformulierte Regeln bieten, die den Umgang miteinander auf allen Ebenen unseres Miteinanders klar, transparent und nachvollziehbar machen. Dies bezieht sich vor allem auch auf Situationen, die für sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden können.

Neben den folgenden, für alle Arbeits- und Aufgabenbereiche geltenden Regelungen, sind ergänzende Absprachen und Regelungen für einzelne Bereiche, Nachbarschaften und Einrichtungen möglich.

Der Verhaltenskodex ist bei hauptberuflich angestellten Mitarbeitenden Teil der Dienstanweisung, dies gilt auch für geringfügig beschäftigte Personen, sowie für Honorarkräfte.

Im Bereich des Ehrenamtes wird der Verhaltenskodes regelmäßig thematisiert und bildet so einen Baustein in der Fortbildung der ehrenamtlich engagierten Menschen.

Für alle Personengruppen gilt, dass der Verhaltenskodex nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern inhaltlich besprochen und im Anschluss unterschrieben wird.

Der Verhaltenskodex ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes und muss darum allen Personen mit und für die wir arbeiten zugänglich gemacht werden. Daher gibt es auch einen Verhaltenskodex in vereinfachter Sprache.

Nähe - Distanz

- Ich gestalte die Beziehungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Jugend Bielefeld transparent. Die zu gestaltenden Beziehungen sind professionelle pädagogische Beziehungen, die auf einem pädagogischen Grundverständnis beruhen. Auch im Ehrenamt gehe ich verantwortungsvoll mit dem Thema Nähe und Distanz um.
- Ich respektiere die individuellen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz und beachte persönliche Grenzen. Meine eigenen Grenzen kommuniziere ich transparent.

- Ich bin mir meiner Rolle bewusst und reflektiere die Machtgefüge innerhalb meiner Arbeit. Ich pflege einen verantwortungsvollen Umgang zu den Personen innerhalb meines Wirkungskreises und für die ich Verantwortung trage.
- Zu meiner Rolle gehört der Aufbau von pädagogischen Beziehungen. Diese unterscheide ich von privaten Kontakten. Die Unterschiede zwischen beiden mache ich transparent.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst und handle entsprechend.
- Ich handhabe den Umgang mit Geschenken öffentlich und nachvollziehbar.
- Kinder und Jugendliche nehme ich nur nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten im PKW mit. Diese Fahrten handhabe ich transparent (durch einen Vermerk im Fahrtenbuch, Kommunikation mit direkten Kolleg*innen, ...). Ist die Erreichbarkeit einer sorgeberechtigten Person nicht gegeben, so hat der oder die Mitarbeiter*in die Verantwortung, transparent zu agieren und die Leitung des Jugendreferates zu informieren. Dies erfolgt vor Abfahrt in Form einer SMS oder E-Mail, nicht über Messangerdienste wie WhatsApp.

Umgang mit Körperkontakt/Intimsphäre

- Ich nehme die Bedürfnisse der anderen Person wahr, wahre ihre Grenzen und schließe nicht von meinen Bedürfnissen auf die Bedürfnisse anderer Personen.
- Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der*dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich verantwortlich nach Rolle und Kontext, in dem ich mich gerade befinde.
- Meine eigenen Grenzen äußere ich klar und angemessen und werte es nicht als persönlichen Angriff, wenn mir jemand seine/ihre Grenzen aufzeigt.
- Ich trage im Rahmen der Arbeit stets angemessene Kleidung. Mir ist bewusst, dass gemeinsames nacktes Duschen, Saunieren oder Umziehen mit Teilnehmenden nicht gestattet ist.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe dafür und hole das Einverständnis ein. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Wenn ich unangemessenes Verhalten beobachte, weise ich darauf hin. Wenn es die Situation erfordert, interveniere ich.
- Spiele und Übungen, die Körperkontakt erfordern, wähle ich bewusst aus und überlege kritisch, ob sie für die Gruppe geeignet sind. Ich erkläre das Spiel im Vorfeld und lasse alle Personen selbst entscheiden, ob sie sich am Spiel beteiligen.

Kommunikation

- Die Evangelische Jugend Bielefeld arbeitet daran mit, einen gewalt- und diskriminierungsfreien Raum zu schaffen. Dies gilt auch für die Verwendung von Sprache, Gestik und Medien.
- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Menschen, die mich umgeben ebenso wie über Dritte. Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt.
- Auf von dieser Praxis abweichendes Verhalten reagiere ich und thematisiere es im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair den jeweiligen Personen gegenüber. Dabei bleibe ich sachlich und wertschätzend.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.

Umgang mit Vereinbarungen und Sanktionen

- Ich nehme die Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in meiner Arbeit ernst.
- Ich lege gemeinsam mit ihnen notwendige Regeln fest. Einschränkende Rahmenbedingungen erkläre ich und mache sie transparent.
- Sanktionen werde ich im Team besprechen und fair, altersgemäß und angemessen gestalten.
- Ein Fehlverhalten, auch von Mitarbeitenden, spreche ich an. Dabei achte ich auf einen respektvollen Umgang und einen angemessenen Rahmen.
- Ich verstehe mich selbst als Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.
- Wenn einzelne Regeln nicht für alle gelten, mache ich dies transparent.

Umgang mit Übernachtungen

- Ich informiere mich vor der Veranstaltung über die Bedingungen vor Ort.
- Ich achte auf die Wahrung der Privatsphäre und schaffe Rahmenbedingungen, die diese gewährleisten. Dies schließt ein, zu prüfen, ob eine geschlechtersensible Unterbringung sowie Einzelsanitäranlagen sinnvoll und notwendig sind.
- Die Entscheidung darüber, ob ich als Betreuer*in mit den Teilnehmenden in einem Zimmer übernachte, treffe ich in Absprache mit mindestens einer weiteren Fachkraft. Die Übernachtung muss pädagogisch geboten sein.
- Ich informiere Teilnehmende und Personensorgeberechtigte vor der Veranstaltung über Bedingungen vor Ort und mache diese transparent.

- Ich bin sensibel dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene individuelle Bedürfnisse haben, die andere Absprachen und Lösungen erfordern können.

Film, Foto und soziale Netzwerke

- Ich beachte die Regeln zum Persönlichkeits- und Datenschutz. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos bedarf der dokumentierten Zustimmung der Kinder/ Jugendlichen und der schriftlichen Zustimmung ihrer Personensorgeberechtigten.
- Ich mache keine Aufnahmen, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen. Vor jeder Veröffentlichung prüfe ich jede Aufnahme, ob einzelne Personen in einer solchen Situation dargestellt werden. In diesem Fall lösche ich die Aufnahme.
- Mir ist bewusst, dass ich auch über soziale Medien Nähe aufbauen kann. Dementsprechend handle ich auch im virtuellen Raum professionell und bin mir hier meiner Rolle und Vorbildfunktion bewusst.
- Ich kennzeichne dienstliche Accounts in sozialen Netzwerken als solche klar und stelle transparent dar, wer diese Accounts bedient.

Umgang mit Rauschmitteln

- Der Konsum von Alkohol ist im Rahmen der Beschäftigung in der Jugendarbeit in der Regel nicht gestattet.
- Alle geltenden Altersbegrenzungen (innerhalb unserer Arbeit gilt das deutsche Recht, bei Auslandsreisen zusätzlich das ausländische Recht) werden eingehalten.
- Den Teilnehmenden wird kein Alkohol angeboten.
- Bei Konsum von Tabak ist darauf zu achten, dass wir keine Kinder- und Jugendlichen zum Rauchen animieren.
- Illegalen Drogen werden im Rahmen unserer Arbeit weder eingekauft/beschafft, noch angeboten, noch konsumiert. Auch eine Animation zum Konsum ist nicht Teil unserer Jugendarbeit (z.B. Besuch eines Coffeeshops in den Niederlanden).
- Präventionsprogramme sind individuell abzusprechen und gesondert zu dokumentieren.

Umgang mit dem Verhaltenskodex

- Alle ehrenamtlich wie hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen tragen für die Einhaltung des Verhaltenskodexes Verantwortung. In unserer Arbeit stellen wir deswegen sicher, dass die Inhalte des Verhaltenskodex angemessen kommuniziert werden.
- Mitarbeitende, sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich tätig, dürfen und sollen grundsätzlich auf ihr Verhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit angesprochen werden. Im Rahmen von Teambesprechungen und Einzelgesprächen werden Situationen professionell reflektiert.
- Angebote der Evangelischen Jugend Bielefeld werden in angemessenem Rahmen dokumentiert.
- Für die angestellt Mitarbeitenden ist der Verhaltenskodex Teil der Dienstanweisung, für die ehrenamtlich Mitarbeitenden ist er Grundlage der Zusammenarbeit.
- Verstöße gegen den Verhaltenskodex sind zu dokumentieren und gegenüber der nächst höheren Stelle anzuzeigen. Ehrenamtlich Tätige wenden sich an die hauptberuflich tätige Person vor Ort. Sollte dies nicht möglich sein ist das Jugendreferat, in Person der Leitung, zuständig.
- Der Verhaltenskodex wird alle 3 Jahre im Rahmen eines Fachgesprächs der hauptberuflich Tätigen der Evangelischen Jugend auf seine Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- Die Personen, mit und für die wir arbeiten, werden über den Verhaltenskodex und die entsprechenden Anpassungen auf den neuesten Stand gebracht.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, den Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend Bielefeld gelesen und verstanden zu haben.

Ich erkläre mich mit seinem Inhalt einverstanden und werde mich an diesen halten.

Solange ich hauptberuflich bei der Evangelischen Jugend Bielefeld oder beim Trägerverein für Offene und Mobile Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V. angestellt bin, verpflichte ich mich dazu, den Verhaltenskodex mit meinen vor Ort tätigen Mitarbeitenden (Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Ehrenamtliche) zu bearbeiten und sie den Kodex unterschreiben zu lassen.

Datum, Vor- und Nachname

5. Fortbildungen:

Aus dem Konzept des Kirchenkreises:

„Umfassendes Wissen über sexualisierte Gewalt, die Auseinandersetzung mit den Themen Nähe und Distanz und weiteren Bestandteilen dieses Schutzkonzeptes ist aktive Präventionsarbeit! Erst ausreichendes Wissen zum Thema in allen Bereichen unseres Kirchenkreises ermöglicht das Thema zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können (Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld, Seite 14).“

Spätestens seitdem im Jahr 2010 Missbrauchsfälle in kirchlichen Institutionen bekannt wurden und vielfältige Maßnahmen zur Aufklärung und Prävention von sexualisierter Gewalt unternommen werden, ist sich die Evangelische Jugendarbeit an vielen Orten ihrer besonderen Verantwortung bewusst. So auch in Bielefeld. Seit über 10 Jahren bereitet der Arbeitskreis Kinderschutz das Thema für die Evangelische Jugend Bielefeld auf und hält Schulungen für ehrenamtlich Mitarbeitende vor.

Mittlerweile arbeitet die AG Hand in Hand mit den Multiplikator*innen des Kirchenkreises zusammen und schult die Ehrenamtlichen der Jugendarbeit nach dem „Hinschauen-Helfen-Handeln“-Schulungskonzept der EKD. Alle hauptberuflich Tätigen, die neu bei der Evangelischen Jugend anfangen, werden so schnell wie möglich nach ihrem Dienstantritt nach „Hinschauen-Helfen-Handeln“ geschult“.

Das Jugendreferat der Evangelischen Jugend Bielefeld stellt sicher, dass ausreichend Schulungen für die unterschiedlichen Zielgruppen, Alter und Erfahrung/Übernahme von Verantwortung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betreffend, angeboten werden.

6. Partizipation:

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken!“ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 und 13).

Aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld:

„Partizipation schafft eine Kultur des Miteinandersprechens und ermöglicht Selbstwirksamkeitserfahrungen im Kleinen wie im Großen. Kinder, Jugendliche (...) erleben, dass ihre Stimme Gehör findet und sind dann auch in der Lage, Grenzverletzungen anzusprechen und sich gegebenenfalls Hilfe zu holen.“ (Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld, Seite 14).

Die Arbeit der Evangelischen Jugend Bielefeld ist in hohem Maße orientiert an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen, die mit ihren unterschiedlichen Anliegen, Ideen und auch Sorgen in die nachbarschaftliche Arbeit oder Häuser der Offenen Tür kommen.

Die pädagogischen Fachkräfte nehmen Kinder und Jugendliche, egal ob als Besucher*innen oder in ehrenamtlicher Funktion, als Individuen wahr, deren Stimme und Meinung zu hören wichtig für die Einzelnen, aber auch für das Gruppengeschehen ist. Kinder und Jugendliche können und sollen aktiv Angebote (mit)gestalten.

Aufgrund der diversen Angebotsstrukturen achten hauptberuflich Mitarbeitende auf die, zur Besucher*innengruppe passenden, partizipativen Methoden. Diese können niedrigschwellig und/oder projekthaft angelegt sein (z.B. die Planung für das nächste Kinderfest) oder dauerhaft mit einem hohen Maß an Verbindlichkeit durchgeführt werden (z.B. der regelmäßig tagende Jugendrat/Mitarbeitendenkreis).

In den Schutzkonzepten der Nachbarschaften und Einrichtungen sollen vor Ort implementierte, sowie geplante Partizipationswege schriftlich festgehalten werden.

Die Möglichkeiten der Mitbestimmung sind allen Kindern und Jugendlichen sowie den (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden bekannt und werden entsprechend genutzt.

So setzen wir uns für eine systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen ein, stärken sie in ihrer Persönlichkeit und ermutigen sie auch, sich trotz eines immer vorhandenen Machtgefälles zwischen Haupt- und Ehrenamt/ mitarbeitender und teilnehmender Person, kritisch zu äußern. Diese Haltung trägt entscheidend zur Prävention von sexualisierter Gewalt bei.

7. Prävention und Präventionsangebote

Die Evangelische Jugend Bielefeld darf Kinder und Jugendliche in einer prägenden Zeit ihres Lebens begleiten. In unseren Angeboten und Räumen ist es möglich, sich auszuprobieren und sich in geschütztem Rahmen so einzubringen, wie Kinder und Jugendliche dies für sich möchten.

Dies bringt es mit sich, dass wir uns auch unseres Schutzauftrages in unseren Räumen und generell während unserer Angebote bewusst sein müssen. Es bedarf einer präventiven Grundhaltung, eines Standings in Bezug auf grenzverletzendes Verhalten, das wir nicht müde werden sollten, darzustellen: Flagge zeigen für die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen!

Präventiv gegen sexualisierte Gewalt arbeiten wir auf unterschiedlichen Ebenen:

Offener Umgang mit dem Thema

Wir sind uns bewusst, dass das Thema des grenzverletzenden Verhaltens und der sexualisierten Gewalt auch den Arbeitsbereich der Evangelischen Jugendarbeit betrifft. Durch bewusstes oder unbewusstes Handeln von Mitarbeiter*innen und/oder Teilnehmer*innen wurden und werden Menschen im Rahmen unserer Angebote und Aktionen Opfer von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt. Es gilt, dieses offen zu benennen und transparent zu kommunizieren, damit nach außen und nach innen die reflektierte und intensive Beschäftigung aller Beteiligten mit dem Thema deutlich wird. Ein offener Umgang damit, auch gegenüber ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen, sensibilisiert diese für das Thema und baut Hemmschwellen bei der Offenlegung möglicher Übergriffe ab. Gleichzeitig schreckt ein offener und reflektierter Umgang mit dem Thema mögliche Täter*innen früh ab.

Schulungen und Fortbildungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen, für Honorarkräfte und geringfügig Beschäftigte:

Durch regelmäßige Schulungen werden die Themen Nähe und Distanz, Täterstrategien, Erscheinungsformen und Handlungsperspektiven vermittelt. Mitarbeitende werden so für das Thema und die Erscheinungsformen von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt sensibilisiert. Dadurch prüfen sie ihr eigenes Verhalten gegenüber Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen und beugen bewussten oder unbewussten Grenzverletzungen oder Übergriffen vor. Der Themenkomplex muss bereits in die Grundschulung für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen aufgenommen werden, um vom Beginn der Mitarbeit in der Evangelischen Jugendarbeit für das Thema zu sensibilisieren.

Führungszeugnisse und Verhaltenskodex:

Wer sich haupt- oder ehrenamtlich in der Evangelischen Jugend Bielefeld engagieren möchte, verpflichtet sich grundsätzlich, die persönlichen Grenzen und die sexuelle Selbstbestimmung von Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen zu wahren und zu schützen. Hierzu ist der Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend Bielefeld von jedem/jeder Mitarbeitenden anzuerkennen und zu unterschreiben. Gleichzeitig ist in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis an verantwortlicher Stelle vorzulegen. Wer den Verhaltenskodex nicht anerkennt und nicht unterschreibt, kein erweitertes Führungszeugnis vorlegt oder rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung entspricht, kann nicht Mitarbeiter*in der Evangelischen Jugend Bielefeld sein.

Definierte Ansprechpersonen und Interventionsverfahren:

Für den Fall, dass grenzverletzendes Verhalten oder sexualisierte Gewalt innerhalb oder außerhalb der Evangelischen Jugend Bielefeld bekannt wird, gibt es für die Evangelische Jugend und die Evangelische Kirche von Westfalen klar definierte Ansprechpersonen und Interventionsverfahren. Diese werden allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in entsprechenden Schulungen vorgestellt, sodass alle Mitarbeitenden wissen, wen sie ansprechen können und von wem sie Hilfe und Unterstützung bekommen können. Gleichzeitig wird der Kontakt zu unabhängigen, externen Beratungs- und Hilfsangeboten wie beispielsweise Wildwasser e.V. oder Zartbitter e.V. angeboten oder hergestellt.

Die Evangelische Jugend Bielefeld arbeitet eng mit der Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Bielefeld zusammen, um fachlich immer gut informiert und aufgestellt zu sein.

Mit der Diakonie Bielefeld gibt es einen Kooperationsvertrag über die Nutzung einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“ bei Beratungsbedarf und im Fall einer Intervention nach §8a SGB VIII/ Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Regelmäßige Risikobewertungen von Veranstaltungen und Veranstaltungsorten:

In regelmäßigen Abständen werden Veranstaltungen und Veranstaltungsorte der Evangelischen Jugend Bielefeld, nach einem definierten Bewertungsmuster auf ihr Risiko bezüglich Möglichkeiten von grenzverletzendem Verhalten oder sexualisierter Gewalt, bewertet und überprüft. Leitung und verantwortliche Mitarbeitende beraten anschließend gemeinsam, durch welche Maßnahmen sich das Risiko weiter verringern lassen kann und verabreden konkrete Umsetzungsschritte.

Eine Checkliste für die Evangelische Jugend Bielefeld findet sich im *Anhang*.

Präventionsangebote:

Konkrete Präventionsangebote in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen können so unterschiedlich sein wie die Teilnehmenden selbst. Von der Beschäftigung mit Kinderrechten, über

Konfliktbewältigungstrainings bis zum Selbstverteidigungskurs ist vieles denkbar.

Wichtig ist es, das Thema präsent zu halten. Durch die Haltung im Alltag, aber auch durch regelmäßige Angebote, angeglichen an die Zielgruppe(n), ist dies möglich.

Um zu gewährleisten, dass der Präventionsaspekt in der häufig gut gefüllten Arbeitszeit der Mitarbeitenden nicht hintenangestellt wird, bzw. nur dann bedacht werden kann, wenn es eine aktuelle Entwicklung in der praktischen Arbeit gibt, sollen Präventionsangebote in den Jahresplanungen der einzelnen Nachbarschaften/zukünftig Regionen und Einrichtungen verankert werden. Je nach Umfang der Maßnahme sollen mindestens ein oder zwei Angebote vor Ort stattfinden. Dies wird im Jahresplanungsgespräch mit der Leitung des Jugendreferats besprochen.

8. Beschwerdemanagement der Evangelischen Jugend Bielefeld

Neben der Partizipation ist das Beschwerdemanagement eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Darum muss das Angebot für alle Kinder, Jugendlichen, deren Sorgeberechtigte und Mitarbeitende klar und handhabbar sein.

Beschwerden von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern betrachten wir als Impulse für die Weiterentwicklung unserer Arbeit. Eine Beschwerde soll als konstruktive Kritik gewertet werden, die auf einen eventuellen Missstand aufmerksam macht. Dieser Missstand kann dann überprüft werden und es kommt gegebenenfalls zu einer Veränderung des Ist-Zustandes.

Grundsätzlich werden alle Kinder und Jugendlichen dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung zu äußern und Veränderungen einzufordern. Dies wird im Alltag mit den Kindern und Jugendlichen eingeübt – Möglichkeiten des sozial angemessenen Ausdrucks ihrer Gefühle und Empfindungen und Rückmeldungen über die eigene Befindlichkeit werden als Normalität verstanden und sind gewollt! Kinder und Jugendliche, die im Alltag gelernt haben, ihre Befindlichkeiten und Beschwerden (auch im Kleinen) zu artikulieren, sind hoffentlich auch dazu fähig, (psychische) Verletzungen ihrer Person und Persönlichkeit zu äußern und sich Hilfe zu holen!

Ein Kind oder ein*e Jugendliche*r darf wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt werden.

Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden in der Evangelischen Jugend Bielefeld dazu verpflichtet, Beschwerden an- und ernst zu nehmen. Die Leitung trägt die Verantwortung für das Beschwerdemanagement, d.h. für die Prüfung und Evaluation von Verfahrenswegen vor Ort. Dies kann im Rahmen der regelmäßigen Schutzkonzeptevaluation geschehen.

Sind vor Ort mehrere hauptberuflich Tätige aktiv, so wird eine Ansprechperson benannt, die für das Beschwerdemanagement verantwortlich ist. Es müssen aber grundsätzlich alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdesystem und -verfahren vertraut sein: Kinder und Jugendliche suchen sich die Personen selbst aus, denen sie etwas anvertrauen wollen. Jede*r Mitarbeitende muss wissen, wer für was zuständig ist, um die Kinder und Jugendlichen angemessen unterstützen zu können.

Für ein gelingendes Beschwerdeverfahren müssen Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen. Sie müssen erst einmal wissen, dass sie ein Recht haben, sich zu beschweren. Darum sind die Kinderrechte in angemessener Form Thema in unserer Arbeit und auch sichtbar in unseren Räumen in Plakatform

Um zu gewährleisten, dass alle Beteiligten in den Einrichtungen und in der verbandlichen Jugendarbeit gut an der Entwicklung von Beschwerdewegen mitwirken und diese annehmen können, sie also auch konsequent berücksichtigen können, soll es eine regelmäßige Auseinandersetzung mit den Kinderrechten geben, sollen Befürchtungen und Bedenken bezüglich Beschwerdesituationen und -verfahren besprochen werden können. Dies sicherzustellen ist Aufgabe der Leitung, in dem sie z.B. beim Konvent Zeiten zur Besprechung und Reflexion einräumt.

Aufnahme von Beschwerden

Den Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend Bielefeld werden leicht zugängliche Möglichkeiten zur Beschwerde angeboten. Wo es möglich ist, werden die Kinder und Jugendlichen auch an der Erarbeitung eines Beschwerdeverfahrens beteiligt.

Grundlage eines guten Beschwerdemanagements sind:

- gute, barrierefreie Erreichbarkeit
- umfassende Informationen aller Beteiligten
- Interesse, Aufmerksamkeit und Verständnis für die Anliegen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern

Über die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Beschwerde wird auf vielfältigen Wegen informiert:

- Gespräche
- Flyer
- Aushang
- Soziale Medien
- ...

Möglichkeiten zur Beschwerde bieten sich im

- Gespräch zwischen Kind/Jugendlichen/Eltern und
 - betroffenem (ehrenamtlich) Mitarbeitenden
 - einem anderen (ehrenamtlich) Mitarbeitenden
 - einer vom Kind selbst gewählten Vertrauensperson
 - den Mitgliedern des Kuratoriums der Jugendarbeit
 - Mitarbeitenden des Jugendreferates der Evangelischen Jugend Bielefeld
- Briefkasten (mit vorbereiteten Beschwerdebögen)
- sonstige schriftliche Rückmeldungen
- regelmäßige Befragung der Kinder und Jugendlichen durch altersgerechte Fragebögen
- regelmäßige Befragungen der Kinder und Jugendlichen (einzelnen oder in der Gruppe) nach Beschwerden und Veränderungswünschen (z.B. im Rahmen eines Mitarbeitendenkreises oder einer Kinderkonferenz)
- regelmäßige Befragungen der Erziehungsberechtigten nach dem Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen in der jeweiligen Maßnahme
- Externe Beschwerdemöglichkeiten durch den Kirchenkreis Bielefeld (Ansprechpartner*in ist hier die Superintendentur und das Jugendreferat)
- Und vieles mehr

Dokumentation

- Grundsätzlich werden alle Beschwerden, sowie die unternommenen Schritte dokumentiert. Die Beschwerdedokumente werden bis zur Analyse in der Einrichtung/der Nachbarschaft von der/dem zuständigen Jugendreferent*in aufbewahrt. Dabei wird die notwendige Vertraulichkeit gewahrt und sichergestellt, damit der Schutz des/der Betroffenen gewahrt ist.

Allgemein gilt:

- Bei allen allgemeinen Fragen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist die Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld zuständig und ansprechbar.
- Bei der Frage der Einordnung von vermuteten Grenzverletzungen und zum Thema sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich wie hauptamtlich tätige Mitarbeiter*innen ist die Meldestelle der EKvW anzufragen.

Im Anhang zu finden:

- Ablauf Beschwerdegespräch,
- Ergebnisse einer Arbeitseinheit zum Thema Beschwerdemanagement mit den hauptberuflichen Kolleg*innen der Evangelischen Jugend Bielefeld

9. Notfallplan/Handlungsleitfaden

a. Aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld

*Das Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld hat zum Ziel, präventiv zu wirken und Vorfälle sexualisierter Gewalt zu verhindern. Trotzdem kann es zu Situationen kommen, die eine Intervention notwendig machen. Für alle Mitarbeitenden – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig – ist der Umgang mit einem Vorfall oder einem Verdacht eine große Herausforderung. Zum Schutz der betroffenen und beschuldigten Personen ist jenseits der vorgeschriebenen Meldewege absolute Verschwiegenheit zu wahren. Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll hier eine Orientierung bieten und stellt dar, was in welchem Fall zu tun ist. Er greift nicht nur im Falle der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung innerhalb des Evangelischen Kirchenkreises. Er soll genauso Hilfestellung geben bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt außerhalb, bei dem die/der (ehrenamtliche) Mitarbeiter*in als Vertrauensperson für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wirkt.*

*Durch Notfallpläne werden **konkrete Handlungsschritte** chronologisch festgelegt: vom Abklären der Vermutung bis hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen. Hier werden detailliert und übersichtlich alle Verfahrensschritte dargestellt, wie Verdachtsmomente abgeklärt werden und welche Interventionen im Krisenfall einzuleiten sind.*

Grundsätze für das Gespräch mit Betroffenen von (sexualisierter) Gewalt

- *Sich Zeit nehmen*
- *Glauben schenken*
- *Bedürfnisse ernst nehmen*
- *Bereitschaft signalisieren, auch belastende Dinge anzuhören und aushalten zu können*
- *Zum Sprechen ermutigen*
- *Stärken herausstellen und loben*
- *Nicht bagatellisieren*
- *Suggestive Fragen vermeiden*
- *Gefühle, besonders Schuldgefühle, ansprechen*

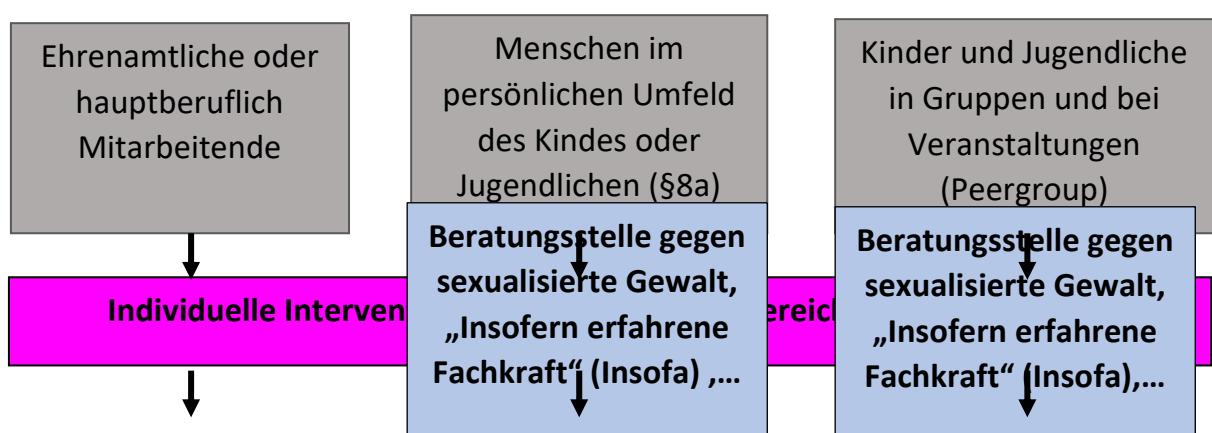
- *Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! Hinweis auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt!*
- *Weitere Maßnahmen absprechen*

Maßnahmen bei Fällen sexualisierter Gewalt

In Bezug auf sexualisierte Gewalt ist grundsätzlich zwischen vier verschiedenen Verdachtsstufen zu unterscheiden, die unterschiedliche Interventionen/ein unterschiedliches Vorgehen zur Folge haben:

<u>Verdachtsstufe</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>weiteres Vorgehen</u>
unbegründeter Verdacht:	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig Gegebenenfalls das Beratungsrecht nach §8 KGSSG bei der Meldestelle der EKvW wahrnehmen!
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!
Erhärteter und erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Maßnahmen, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen/Mitarbeitenden aktuell und langfristig sicher zu stellen. Zusammenwirken der Fachkräfte des KK Bielefeld und ggf. der EKvW (s.u.) – Meldepflicht beachten!

Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Form der Intervention gewählt werden muss. Dies richtet sich nach dem vermuteten Beschuldigten eines Übergriffes:



b. Ergänzungen für die Jugendarbeit

Der Bereich der Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld bedarf eines zusätzlichen Blicks auf die Thematik „Wie verhalte ich mich im Verdachtsfall? Was mache ich, wenn mich eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer in Sorgen und Nöte einbezieht, die eine Intervention notwendig machen?“. Diese Fragestellungen sind deshalb so sensibel zu bewerten, weil wir in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen davon ausgehen müssen, dass nicht ausschließlich hauptberuflich tätige Fachkräfte als Vertrauenspersonen ausgesucht werden. Es ist im Gegenteil wahrscheinlich, dass auch jugendliche Menschen im Ehrenamt oder Studierende in der geringfügigen Beschäftigung angesprochen werden. Die Beziehungsarbeit vor Ort, die alle Mitarbeitenden nah an den

Meldestelle nach dem KGSSG

unterschiedlichen Besucher*innengruppen sein lässt, macht dies möglich. Dementsprechend ist es wichtig, dass vor allem auch all jene, die außerhalb der Hauptberuflichkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, eine Handlungsfähigkeit erlangen.

Hierfür ist es unerlässlich, dass jugendliche Mitarbeitende und auch geringfügig Beschäftigte/ Honorarkräfte sich bewusst darüber sind, welche Funktion sie unter Umständen für die Teilnehmenden ausfüllen: sie können Vertrauenspersonen sein, denen auch sehr intime Dinge anvertraut werden. Wenn jemand sich mit einer u.U. belastenden Problematik, wie dem Erleben von sexualisierter Gewalt, an sie wendet, müssen sie in der Lage sein, sich adäquat zu verhalten und sich Hilfe zu holen. „Sich Hilfe holen“ ist hierbei elementar! Junge, häufig minderjährige, Menschen, die sich bei der Evangelischen Jugend Bielefeld engagieren, müssen wissen, dass sie, bei allem Vertrauen, das ihnen im Gespräch entgegebracht wird, die Verantwortung nicht nur abgeben dürfen, sondern das auch müssen!

Die ehrenamtlich Tätigen sind in passenden Formaten wie z.B. dem Mitarbeiter*innenkreis diesbezüglich aufzuklären und vorzubereiten. Genauso muss das Thema in angemessener Form mit Honorarkräften und geringfügig beschäftigten Personen behandelt werden.

Um möglichst adäquat darauf reagieren zu können, wenn eine von sexualisierter Gewalt betroffene Person die jungen Mitarbeitenden ins Vertrauen zieht, folgt hier eine verkürzte Auflistung der **Grundsätze für ein Gespräch mit Betroffenen** für Mitarbeitende im Ehrenamt:

- Sich Zeit nehmen
- Glauben schenken
- Bedürfnisse ernst nehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! Die Zuhörende Person muss sich selbst Hilfe holen!
- Weitere Maßnahmen absprechen

Ist die Weiterleitung/das Abgeben des Falles an die hauptberufliche Person vor Ort aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich, so kann auch eine andere hauptberufliche Person aus dem Kreis der Evangelischen Jugend Bielefeld, die Leitung des Jugendreferats, die Präventionsfachkraft des Kirchenkreises Bielefeld oder die Fachstelle Prävention auf landeskirchlicher Ebene hinzugezogen werden.

Eine Tabelle mit relevanten Telefonnummern findet sich im Anhang.

10. Meldepflicht

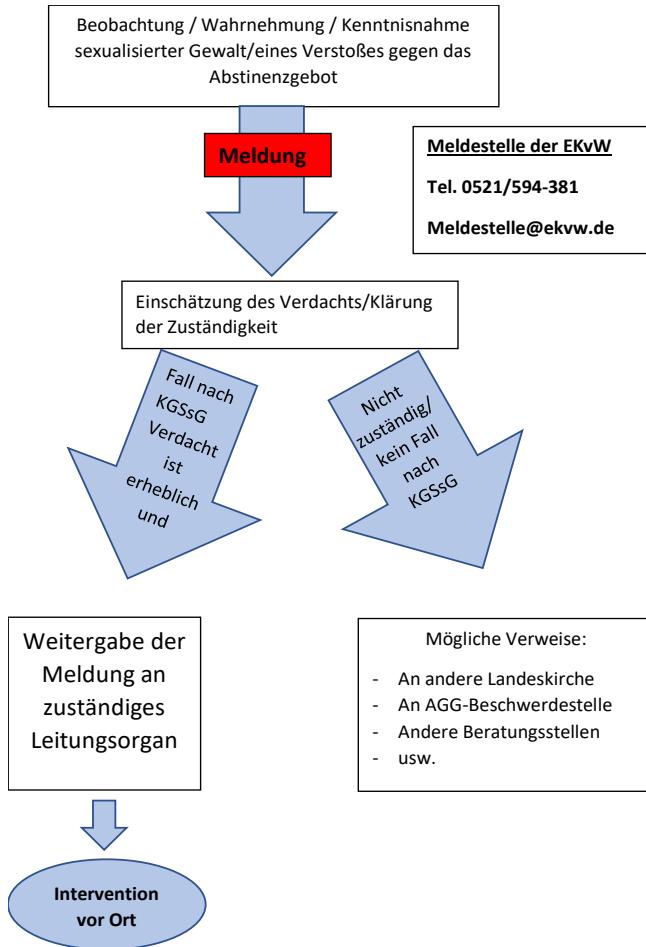
a. Aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld

Der begründete Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine haupt- oder ehrenamtlich im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld, bzw. eine in der EKvW tätige Person und Verstöße gegen das Abstinenzgebot führen zwingend zu einer umgehenden Meldung an die Meldestelle nach dem KGSSG der EKvW.

Die Meldestelle kann auch im Vorfeld einer Meldung (ggf. auch anonym) kontaktiert werden, um einen Sachverhalt zu klären, bzw. um zu klären, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt.

Bei Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung muss die Meldestelle umgehend informiert werden. Alle ansonsten geregelten Beschwerdeverfahren (z.B. über Leitungskräfte) sind dann außer Kraft gesetzt (vgl. §8 (1) KGSSG)! Die Leitung darf über die Meldung informiert werden. Das Seelsorgegeheimnis bleibt hiervon unberührt (vgl. §8 (2) KGSSG): wenn die Kenntnis einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung also im Rahmen eines für beide Beteiligten eindeutig als Seelsorgegespräch zu identifizierenden Seelsorgesituation erlangt wurde, dürfen die anvertrauten Inhalte auch im Zusammenhang mit der Meldepflicht nicht weitergeben werden. Im Gespräch ist hier gegebenenfalls die Meldepflicht der sich offenbarenden Person anzusprechen und es ist im Verlauf des Gesprächs offensiv darauf hinzuwirken, von der Schweigepflicht entbunden zu werden, um eine Zusammenarbeit mit der Meldestelle zu ermöglichen.

Folgender Ablauf ist diesbezüglich geregelt:



b. Ergänzungen für die Jugendarbeit

Für junge Ehrenamtliche, insbesondere für Minderjährige, ist es eine besondere Hürde, im Verdachtsfall eine offizielle Meldung machen zu müssen. Um Überforderung zu vermeiden, die im schlimmsten Fall dazu führen kann, dass eine notwendige Meldung und Bearbeitung verschleppt oder verhindert wird, muss für den Bereich der Jugendarbeit ein Zwischenschritt im Meldeverfahren eingezogen werden.

Um Hilfestellung zu gewährleisten, die die ehrenamtlich Tätigen ermutigt und bestärkt, eine Meldung zu machen, sowie sie eng begleitet, stehen die Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen vor Ort zur Verfügung. Darüber hinaus ist das Jugendreferat hinzuzuziehen. Von hier aus wird das Krisenmanagement koordiniert und dokumentiert. Dieses Vorgehen ist in der laufenden Arbeit routinemäßig zu kommunizieren, Transparenz (z.B. durch Aushänge) ist herzustellen.

Der Weg über das Jugendreferat ist auch deswegen von besonderer Bedeutung, weil die Offene und Mobile Arbeit als Teil des Trägervereins nicht direkt ans Meldeverfahren des Kirchenkreises angegliedert ist. Gibt es Meldungen, die sich auf Mitarbeitende des Trägervereins für Offene und Mobile Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V. beziehen, muss der zu beschreitende Weg mit der Leitung geklärt werden.

11. Intervention

a. Aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld, Seiten 20-23

Wird eine Intervention vor Ort notwendig, so wird auf Kirchenkreisebene ein Interventionsteam gebildet. Intervention ist Leitungsaufgabe! Darum besteht das Interventionsteam aus

- *Leitung (Superintendent*in oder beauftragte Person)*
- *Öffentlichkeitsreferent*in*
- *Rechtsberatung (z.B. Personalabteilung)*
- *Fachberatung*
- *ggf. verantwortliche Leitungsperson*
- *ggf. externe Fachberatungsstelle*
- *ggf. Referent*in für Intervention der EKvW*

Das Interventionsteam wird je nach Fall durch weitere Personen ergänzt. Dies können beispielsweise sein:

- *Presbyteriumsvorsitzende*r*
- *die Leitung der Einrichtung/Dienststelle, in der der Vorfall stattgefunden hat*

Das Interventionsteam beschließt alle weiteren Schritte. Somit sind die Aufgaben des Interventionsteams:

- *Einschätzung und Beurteilung eines Verdachtes*
- *Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei der Planung der Intervention mit Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß Interventionsplan*
- *Prüfung arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Kündigung, Anzeige ...)*
- *Planung von Schutzmaßnahmen und Empfehlung von Unterstützungsangeboten*
- *Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien, z.B. Vorbereitung einer Pressemitteilung für den Fall, dass eine benötigt wird.*
- *Dokumentation der Intervention/datenschutzrechtlich adäquate Verwahrung aller Unterlagen (in der Regel in der Superintendentur)*
- *Beteiligung der MAV bedenken*
- *Hinweise zur Aufarbeitung*
- *Hinweise zur Rehabilitierung*

*Aufgabe des Interventionsteams ist ausdrücklich nicht, kriminologische Recherchen (z.B. Verhöre und Befragungen) z.B. von Kolleg*innen oder mutmaßlich Betroffenen durchzuführen. Hier muss im Einzelfall gut überlegt werden, welche Maßnahmen sinnvoll und zielführend zur Klärung des Sachverhalts sind.*

Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt

Wenn im Kirchenkreis ein Fall sexualisierter Gewalt aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung von großer Bedeutung. Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, können dabei helfen und bei Bedarf an andere Fachstellen weitervermitteln.

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also im Falle von Kindern und Jugendlichen die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche. Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- *Identifizierung von Fehlerquellen*
- *Behebung der erkannten Fehlerquellen*
- *Dokumentation des Vorfalls*
- *Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene*
- *Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden“¹*

Der Prozess der Aufarbeitung findet auf zwei Ebenen statt: der institutionellen und der individuellen.

Institutionelle Aufarbeitung:

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist es, das System (die Kirchengemeinde, die Kita, die Jugendarbeit...) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene zu analysieren und dementsprechend Handlungsabläufe oder Handlungsweisen zu verändern und transparent zu machen.

*Dies ist vor allem eine präventive Maßnahme zur Verhinderung erneuter Vorfälle, aber es dient auch der Wiedererlangung des Vertrauens von Nutzer*innen und Mitarbeitenden in das jeweilige System.*

Nach Enders² ist dabei die Unterstützung von außen von maßgeblicher Bedeutung: „Ebenso wenig wie eine Familie sich bei innerfamilialem Missbrauch „selbst therapieren“ kann, können Institutionen die sexuelle Ausbeutung in den eigenen Reihen ohne eine Unterstützung durch unabhängige – außerhalb der institutionellen Hierarchie stehende – Beraterinnen und Berater bewältigen.“

*Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld arbeitet darum bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt mit externen Fachkräften zusammen. Eine Auswahl an Ansprechpartner*innen findet sich im Abschnitt „Kooperation mit Fachkräften“ in diesem Schutzkonzept.*

Individuelle Aufarbeitung

Der Vorfall sexualisierter Gewalt in einer Institution traumatisiert eine große Anzahl von Menschen. Das Ziel individueller Aufarbeitung ist die Verarbeitung des Geschehenen. Den Ausführungen von Enders³ folgend wird auch hier bei Bedarf die Hilfe externer Beratungsstellen eingeholt.

*Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld ist sich seiner großen Verantwortung bewusst, Betroffene, Kolleg*innen und Leitungskräfte bei der Aufarbeitung des Geschehenen zu begleiten und zu unterstützen. Dies kann in Form von Supervision, Vermittlung an externe Beratungsstellen und Therapieangebote, Gesprächsangeboten etc. geschehen.*

Neben den genannten Hilfen bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt verweist der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld an die Geschäftsstelle der „Unabhängigen Kommission sowie der Beschwerdekommission“ sowie an die zentrale Anlaufstelle „help“ welche Betroffene allgemein über Unterstützungsangebote der evangelischen Kirche berät und an die zuständigen kirchlichen Ansprechstellen, wie zum Beispiel die FUVSS im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen vermittelt.

¹ CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25

² Enders, Ursula (2004): Traumatisierte Institutionen, S.5

³ Enders, Ursula (2004): Traumatisierte Institutionen, S. 9ff

Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die „Wiederherstellung der verletzten Ehre einer Person und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte“⁴

Im Bereich der sexualisierten Gewalt geht es hier um die Rehabilitierung Betroffener, aber auch um die Personen, die zu Unrecht der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden.

Rehabilitierung Betroffener

„Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen [unverschuldet! Evangelische Jugend Bielefeld] (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird...“⁵

Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Grundsätzlich gilt es zu prüfen, warum eine falsche Beschuldigung ausgesprochen wurde. Es kann sich hierbei um eine bewusst falsche Anschuldigung oder aber um eine Missinterpretation einer Situation, Äußerung oder Handlung handeln.

*Die falsche Anschuldigung muss gegebenenfalls öffentlich aufgeklärt und mit den Beschuldiger*innen thematisiert werden. Es gilt, ein Problembeusstsein zu schaffen und gegebenenfalls (sollte es sich um erwachsene Beschuldiger*innen und eine bewusst falsche Anschuldigung handeln) die Möglichkeit einer strafrechtlichen Aufarbeitung zu prüfen.*

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtigte Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen.

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld unternimmt folgende Schritte zur Rehabilitation:

- *Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren und davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, gleichzeitig gegebenenfalls die Sensibilisierung der Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-)beschuldigungen*
- *Sofern der Fall zuvor öffentlich geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat und Bemühen um Lösung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen*
- *Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen*
- *Angebot von Hilfeleistungen, z.B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person*
- *Einen Wechsel des Aufgabengebiets oder Einsatzortes ermöglichen, ohne dass (bei Mitarbeitenden) der zu Unrecht verdächtigten Person finanzielle Nachteile entstehen*

⁴ Vgl. Duden: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Rehabilitierung> aufgerufen am 20.03.2023

⁵ CVJM Westbund e.V.: CVJM Schutzkonzept-Kinder und Jugendliche schützen Basisheft Nr. 2, S. 25

Das Interventionsteam prüft, welche Personen die zuvor genannten Schritte unternehmen und ob gegebenenfalls die personellen Zuständigkeiten wechseln müssen (beispielsweise aufgrund persönlicher Befangenheit).

Maßnahmen bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung)

Unabhängig von der Auseinandersetzung mit Fällen sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende haben Mitarbeitende im Kirchenkreis gegebenenfalls auch mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen im persönlichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen zu tun.

Hier greifen die Handlungsanweisungen im jeweiligen Arbeitsbereich. Folgende Grundsätze/Abläufe gelten dabei:

- *Kind beobachten*
- *Sach- und Reflexionsdokumentation*
- *Information der Einrichtungsleitung und Teamgespräch*
- *Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) zur Gefährdungseinschätzung*
- *Meldung an den Sozialen Dienst (Jugendamt)*
- *Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, wenn ohne Gefährdung des Kindes möglich*
- *Hilfeplanung mit den Eltern*
- *Übernahme der Planung und Durchführung der notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes durch ein Hilfeteam*

Peergroupgewalt

Auch zum Thema Umgang mit Peergewalt gibt es arbeitsbereichsspezifische Handlungsrichtlinien.

Bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern unter 12 Jahren ist es dabei fachlicher Standard die grenzverletzenden Kinder unter 12 Jahren nicht als Täter, sondern als „übergriffige Kinder“ zu bezeichnen. Der Umgang mit beiden Kindern muss unter pädagogischen Grundsätzen angegangen werden und in Bezug auf das übergriffige Kind weniger auf Strafe und mehr auf Erziehung ausgerichtet sein.

Auch hier gelten Verhaltensregeln, die einrichtungsintern gegebenenfalls noch näher ausgeführt werden können:

- *Schon bei verbalen sexuellen Übergriffen klar reagieren*
- *Werte vermitteln und Position beziehen*
- *Den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ungeteilte Aufmerksamkeit, Zuwendung und Trost schenken*
- *Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen ergreifen, ohne sie einzuschränken*
- *Einzelgespräche mit allen Beteiligten*
- *Übergriffige Kinder und Jugendliche konfrontieren, nicht abwerten*
- *Eltern informieren und Absprachen treffen*
- *Situation in der Gruppe besprechen, ohne die beteiligten Kinder und Jugendlichen bloßzustellen*

b. Ergänzungen für die Jugendarbeit

Bei Fällen nach §8a KJHG (Kindeswohlgefährdung) hat die Evangelische Jugend einen Kooperationsvertrag mit der Diakonie für Bielefeld über die Inanspruchnahme einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“. In Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, dazu gehört auch sexualisierte Gewalt, sind die dort professionell tätigen Fachkräfte dafür zuständig, das Jugendreferat und die hauptberuflich Mitarbeitenden zu beraten und zu unterstützen. Eine Inanspruchnahme dieser Leistung erfolgt durch die Jugendreferent*innen immer in Absprache mit der Leitung des Jugendreferates.

12. Kooperation mit Fachstellen

Aus dem Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld, Seite 24

Wenn sexualisierte Gewalt auftritt oder auch nur vermutet wird, ist es dringend angeraten fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld arbeitet dabei eng mit verschiedenen Fachstellen zusammen und rät dringend an, bei allen Fragen rund ums Thema frühzeitig fachliche Beratung einzuholen!

Zuständig für die **Verdachtsmeldung und Interventionsberatung** ist dabei die

Fachstelle „Prävention und Intervention“ beim Landeskirchenamt der EKvW
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Marion Neuper
Meldestelle, Referentin für Intervention
Telefon: 0521 594-381
Mail: Meldestelle@ekvw.de

Ansprechpartnerin für **Betroffene von sexualisierter Gewalt** ist:

Dr. Britta Jüngst
Telefon: 0521 594-208 (Sekretariat)
Mail: Britta.Juengst@ekvw.de

Die **Leitung der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“**:

Dr. Charlotte Nieße
Telefon: 0521 594 – 308
Mail: charlotte.niesse@ekvw.de

Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld bietet fachliche Beratung in der
Fachstelle Prävention beim Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld
Markgrafenstr. 7, 33602 Bielefeld

Manuela Kleingünther
Diakonin, Sozialarbeiterin
Tel. 0521/5837 – 136
Mail: praevention@kirche-bielefeld.de

Außerdem arbeiten die Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld eng mit der Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld zusammen:

Ev. Erziehungs-, Familien- und Krisenberatung der Diakonie für Bielefeld – Mutwerkstatt
www.diakonie-fuer-bielefeld.de
Paulusstraße 24 – 26, 33602 Bielefeld Tel.: 0521/98892-601

Eine Übersicht über diese und weitere Fach- und Anlaufstellen mit ausführlicher Darstellung der gebotenen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.

13. Qualitätsmanagement

a. Aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Bielefeld

*Prävention sexualisierter Gewalt ist ein fortlaufender Prozess, kein Projekt! Darum ist die Aufgabe der Prävention sexualisierter Gewalt im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld mit der Entwicklung und Verabschiedung dieses Schutzkonzeptes nicht abgeschlossen. Nach der Einführung muss das Konzept mit Inhalt gefüllt werden, einen Platz im Leben der Gemeinden und Einrichtungen und im Bereich der Verwaltung bekommen. Außerdem ist die Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld geprägt von Veränderungen – im Bereich der übernommenen Aufgaben und Projekte, im Bereich der Teilnehmer*innen und Besucher*innen unserer Angebote und auch im Bereich der Mitarbeitenden. Angebote werden den Bedarfen angepasst und so können sich auch im Bereich der Risikoeinschätzung und des Umgangs damit Veränderungen ergeben.*

Das Konzept und die Umsetzung der aufgeführten Schutzmaßnahmen werden daher ein Jahr nach Einführung und im Anschluss daran weiterhin regelmäßig (alle 5 Jahre) überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. Verantwortlich für die Überprüfung ist der Kreissynodalvorstand in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Prävention im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld.

b. Ergänzungen für die Jugendarbeit

Im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen ist die Fluktuation der ehrenamtlich Engagierten altersbedingt sehr hoch: Jugendliche werden erwachsen und setzen ihre Prioritäten anders, sie wechseln den Wohnort fürs Studium oder die Ausbildung. Jedes Jahr kommen neue Teamer und Teamerinnen dazu, die nach der Freizeit, der Konfi-Zeit oder als Besucher*in der Offenen Tür für sich feststellen, dass ihnen die Gemeinschaft und das gemeinsame Engagement Freude bereiten.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist es im Bereich der Evangelischen Jugendarbeit notwendig, in kürzeren Abständen zu denken: Schulungen müssen für Jugendliche häufiger angeboten werden, um alle angemessen schnell zu erreichen (in Verantwortung des Jugendreferats); Risikoanalysen, sowie Partizipationswege und Beschwerdemanagement sollen neben dem Verhaltenskodex regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft werden. Dies anzustoßen und die Zeit zur Verfügung zu stellen ist Leitungsaufgabe.

Das vorliegende Schutzkonzept im Ganzen wird ein Jahr nach Einführung und im Anschluss daran weiterhin regelmäßig alle vier Jahre vom Jugendreferat überprüft und weiterentwickelt. Auch der Zyklus der Überprüfung von Risikoanalysen, Partizipationswegen, Beschwerdemanagement und Verhaltenskodex passt sich dem Zeitraum an.

Bielefeld, 17.12.2025